



VEREINSSATZUNG

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 07.04.2021 gegründete Verein führt folgenden Namen „United Queens of Munich e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter Nr. VR209204 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO und die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität, ihrer geschlechtlichen Orientierung oder geschlechtlichen Vielfalt diskriminiert werden gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Nachwuchsförderung und Zusammenführung als Bindeglied von LGBTIQ*+
 - Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität, ihrer geschlechtlichen Orientierung oder geschlechtlichen Vielfalt diskriminiert werden. Insbesondere aktive Hilfestellung (gemeinsame Treffen / Workshops) bei der individuellen Entfaltung von queeren Lebensentwürfen.
 - Pflege, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Dragqueen-Kultur. Shows und Entertainment als Ziel, Spendengelder zu erhalten. Diese fließen wiederum in Projekte zur Unterstützung der LGBTIQ*+Szene oder zum SUB München e.V. bzw. zur Münchner Aids-Hilfe e.V.; die Durchführung und Präsenz bei diversen Kunst- und Kulturveranstaltungen wie CSD München, Wahl der „Seligen Maikönigin München“, verschiedene Nachwuchsveranstaltungen (z.B. Drag-Race München, Workshops, Auftritte in sozialen Einrichtungen wie beispielsweise Altenheimen, Kindergärten, Betreuungseinrichtungen, Krankenhäusern, etc.) ist notwendig für die Festigung und Weiterentwicklung jeder einzelnen Persönlichkeit. Durch das gemeinsame Auftreten in der Öffentlichkeit wird für unsere Mitglieder ein „Save Space“ kreiert, welcher Schutz vor Diskriminierung, gemeinsame Stärke und persönliches Entwicklungspotential bietet (aktive Nachwuchsförderung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung).
 - Online-Präsenz und Newsticker
Mit unserer Online-Präsenz wollen wir uns vorstellen und Interessierte ansprechen, Ängste abbauen durch direkten Kontakt mit uns. Die künstlerische Ausarbeitung eines jeden Mitgliedes wird durch die vereinseinheitliche Darstellung auf unserer Homepage und in den sozialen Medien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Vor allem queere und an der Bühnen- und Dragkunst interessierte Menschen erfahren somit einen Zugang zu unserem Wirken und künstlerischen Handeln.

- Teilnahme und Präsenz an besonderen Feiertagen für die LGBTIQ* Community bzw. Erinnern und Behandeln historischer, prägender Ereignisse, hinsichtlich der Beschneidung der freien Persönlichkeitsentfaltung.
Brauchtumsrelevante Gedenk- und Feiertage stellen durch Präsenz unserer Vereinsmitglieder einen sichtbaren Mehrwert für die LGBTIQ*-Community dar.
- Spendenaktionen starten sowie entsprechend sammeln.
- Gesundheitsförderung und Prävention.
An unseren Verein herangetragene Informationen bezüglich Gesundheitsförderung und Prävention werden an unsere Vereinsmitglieder in Form von Newsletter-Mails, Gesprächsaustausche und Social-Media-Posts kommuniziert.
- Beratung nach Befugnis, Erfahrung der beratenden Person.
Wenn diesbezüglich bei unseren Gesprächen, Treffen, Workshops oder diversen Anfragen Beratungsbedarf an uns herangetragen wird, so sehen wir uns als Bindeglied zu etablierten Einrichtungen und Experten wie z. B. SUB München e.V., Münchner Aids-Hilfe e.V., Münchner Regenbogen-Stiftung, etc.).

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig. Zu unterlassen sind Meinungsäußerungen und öffentliche Aufrufe einzelner Vereinsmitglieder, die dem Anschein nach geeignet sind, dass diese als Vereinsmeinung oder Vereinsaufrufe gelten könnten und die nicht mit den satzungsmäßigen Zielen des Vereins übereinstimmen; dies gilt sowohl in der physischen Öffentlichkeit als auch in der digitalen Öffentlichkeit, z.B. in sozialen Medien wie etwa Facebook, Instagram, TikTok, YouTube, WhatsApp, Snapchat, X (ehem. Twitter) u.a.

Für Mitglieder, die an Versammlungen teilnehmen, die nicht mit dem Vereinszweck übereinstimmen ist das offene Tragen von Kennzeichnungen (z.B. T-Shirts mit Aufdruck, Buttons etc.), die auf den Verein schließen lassen, unzulässig.

§ 4 Mittelverwendung und Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung - ausgeübt werden. Die einzelnen Vorstandsmitglieder, die nebenberuflich für den Verein tätig sind, können auf Antrag für ihre Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung jeweils von bis zu den steuerlichen Höchstbeträgen des § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Ist die entgeltliche Tätigkeit des Vorstands betroffen, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung.
4. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Gewinnanteile des Vereins an Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Übertragung des Stimmrechts ist möglich. Die Ausübung des Stimmrechts für den Vertretenen ist nur gegen Vorlage der Vollmacht in Textform oder elektronischer Form (z.B. E-Mail) und nur durch Vereinsmitglieder möglich.
4. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht und Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
6. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrags trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung von jeweils 14 Tagen im Rückstand ist. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse versendet wurde. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und wird mit Beschlussfassung wirksam.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

c) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, z.B. bei homophoben Bekundungen oder Äußerungen, gewaltverherrlichenden oder rassistischen oder religions-/minderheitsverachtenden Äußerungen, Hassreden sowie Hetze jeder Art, insbesondere in den sozialen Medien, bei Kontakt zu extremistischen politischen Parteien, Vereinigungen oder Institutionen, bei Intoleranz oder herablassendem Verhalten gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Vereinsmitgliedern und dem Verein.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ist der/die Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Ziffer 7 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Zustellung der Beschlussfassung an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.
10. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
11. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Ziffer 7 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen gemäßregelt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld, das der Vorstand in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei 500 EUR (in Worten: fünfhundert),
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an den Veranstaltungen des Vereins,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Anlagen und Gebäude sowie angemieteten Räumlichkeiten.
12. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes, per Boten oder per E-Mail zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
13. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

3. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten (u.a. Adresse, Bankverbindung zum Einzug des Mitgliedsbeitrags) proaktiv und zeitnah dem Verein in Textform oder in elektronischer Form mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und seine Mitgliederrechte auszuüben.

§ 8 Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbetrages) verpflichtet. Aufnahmegebühren können erhoben werden.
2. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbetrag) beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
3. Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen gemäß § 8 Ziffer 1 und 2 und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Geldbeiträge und Umlagen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein.
4. Unterjährig beitretenden Mitgliedern kann der Mitgliedsbeitrag für das angebrochene Mitgliedsjahr anteilig berechnet werden. Im darauffolgenden Jahr wird der volle Beitrag fällig.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat in Textform zu erfolgen. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung kann als
- a) Präsenzveranstaltung oder
 - b) Online-Versammlung oder
 - c) Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung (Hybridversammlung) durchgeführt werden.

Im Onlineverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse/Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt.

4. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.
- Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis zum Verein kann die Vertretungsbefugnis des Vorstands durch eine Finanzordnung beschränkt werden.
7. Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
8. Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
2. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem/den noch im Amt befindlichen Kassenprüfer(n) durchgeführt.
3. Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
4. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aberkannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ist das Ehrenmitglied nicht Mitglied im Verein, so hat es aufgrund seiner Ehrenmitgliedschaft Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann mit einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
3. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Münchner AIDS-Hilfe e.V. und den SUB München e.V. zu jeweils gleichen Teil mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 15 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.04.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins UNITED QUEENS OF MUNICH beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Vereinssatzung vom 07.04.2021 wurde am 24.07.2021 überarbeitet und von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.

München den, 24.07.2021

Die Vereinssatzung vom 24.07.2021 wurde am 09.01.2022 überarbeitet und von den Vereinsmitgliedern einstimmig beschlossen.

München den, 09.01.2022

Die Vereinssatzung vom 09.01.2022 wurde am 18.03.2025 überarbeitet und von den Vereinsmitgliedern beschlossen. Mit Wirksamkeit der vorstehenden Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

München den, 18.03.2025